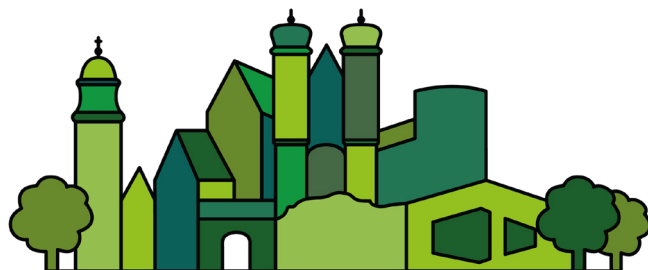




KINDERSCHUTZKONZEPT



Stand: Oktober 2025
© 2025 Stadt Parsberg

INHALT KONZEPTION

1. VORWORT

2. THEORETISCHE UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN

3. RISIKOANALYSE

4. PRÄVENTION

4.1 PERSONALMANAGEMENT

PERSONALAUSWAHL

PERSONALFÜHRUNG

VERHALTENSKODEX

FORT- UND WEITERBILDUNG

4.2 SEXUALPÄDAGOGISCHES KONZEPT

4.3 PARTIZIPATION & BESCHWERDEMANAGEMENT

KINDER

ELTERN

MITARBEITER:INNEN

5. INTERVENTION - VERFAHREN BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNGEN

5.1 INTERNE GEFÄHRDUNG

5.2 EXTERNE GEFÄHRDUNG

5.3 AUFARBEITUNG UND REHABILITATION – AUFARBEITUNG DES VORFALLS

6. ANLAUFSTELLEN

7. REGELMÄSSIGE ÜBERPRÜFUNG UND WEITERENTWICKLUNG

8. IMPRESSUM



1. VORWORT



Liebe Eltern,

Der Städtische Waldkindergarten Parsberg ist eine Einrichtung für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung mit 6, bzw. 7 Jahren.

In unserem Waldkindergarten verbringen Kinder einen wichtigen Abschnitt ihrer ersten Lebensjahre. Sie und ihre Eltern vertrauen darauf, dass der Waldkindergarten ein sicherer Ort ist, an dem die Kinder in jeder Hinsicht behütet und in ihrer emotionalen, sozialen und kognitiven Entwicklung begleitet und unterstützt werden. In unseren Waldkindergarten sollen sich alle Kinder, deren Eltern und wir als Team, wohl und sicher fühlen.

Bei uns erleben sich die Kinder als Teil einer Gemeinschaft und erfahren Unterstützung von uns Fachkräften, wenn ihre Gefühle und Grenzen verletzt werden. Die Kinder werden an Entscheidungen beteiligt und ermuntert ihre Wünsche einzubringen.

Wir sind wichtige Bezugspersonen für die Kinder und ihren Familien. Deshalb stehen wir in besonderer Verantwortung zu handeln, falls wir Anzeichen erkennen, dass Kinder Gewalt erleben. Die Kinder und Eltern sollen wissen, dass sie jederzeit zu uns kommen und sich uns anvertrauen können. Wir werden ihnen immer Hilfe und Unterstützung anbieten.

Im vorliegenden Kinderschutzkonzept unseres Waldkindergartens soll deutlich werden, durch welche Handlungsleitlinien, Orientierungen und Kompetenzen wir einen sicheren Ort für alle Parteien bieten.



TRÄGER UND EINRICHTUNG

Träger: Stadt Parsberg, Alte Seer Straße 2, 92331 Parsberg
Einrichtung: Städtischer Waldkindergarten Parsberg, Jahnstraße 22, 92331 Parsberg
Einrichtungsleitung: Manuela Pöller

2. THEORETISCHE UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN

THEORETISCHE GRUNDLAGEN

Als Kindertagesstätte haben wir einen gesetzlichen Auftrag Kinder vor Gefahren zu schützen und für ihr Wohl zu sorgen. Wir sind uns dieser Verantwortung bewusst und nehmen den Schutzauftrag sehr ernst. § 45 Abs.2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII sieht vor, dass jede Einrichtung ein Konzept zum Schutz vor Gewalt erstellt, anwendet und regelmäßig überprüft.

Es gibt viele rechtliche Vorschriften, die in die Betreuung von Kindern und der damit verbundenen Gefahr der Grenzüberschreitung hineinspielen.

Der § 45 SGB VIII beschreibt eine der wichtigsten Voraussetzung für die Betriebserlaubnis einer Kindertagesstätte - die Gewährleistung des Kindeswohls.

KINDESWOHL

Eine rechtliche Definition von Kindeswohl gibt es nicht, jedoch ist das Kindeswohl ein Rechtsbegriff des deutschen Familienrechts und umfasst das gesamte Wohlergehen sowie die Entwicklung eines minderjährigen Kindes.

Jörg Maywald (2009) bietet eine gut verständliche Begriffsbestimmung:

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstige Handlungsalternative wählt.“

KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Der Kindergarten ist eine Einrichtung, in der sich Kinder entwickeln können und geschützt sind. Kindeswohlgefährdung umfasst ein breites Spektrum von Verhaltensweisen gegenüber Kindern, das verbale, psychische und physische Übergriffe beinhaltet.

GRUNDBEDÜRFNISSE

Als Grundbedürfnisse gelten Bedürfnisse, deren Befriedigung Voraussetzung für das körperliche und seelische Wohlbefinden und die Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit ist.

Der amerikanische Kinderarzt Brazelton und der Kinderpsychologe Greenspan (2002) haben die sieben Grundbedürfnisse von Kindern zusammengefasst:

- **Das Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen**

Um gedeihen zu können, benötigen Kinder eine warmherzige und verlässliche Beziehung zu erwachsenen Betreuungspersonen. Feinfühligkeit im Umgang mit Kindern bedeutet, ihre Signale wahrzunehmen sie richtig zu interpretieren und sie angemessen und prompt zu beantworten. Wärme, Feinfühligkeit und Halt machen es Kindern möglich ihre Gefühle zu spüren und später in Worte zu fassen und auch weiterzugeben. Verlässliche und sichere Beziehungen unterstützen die psychische Entwicklung im Bereich des Denkens, der Sprache, von Wertvorstellungen und sozialen Kompetenzen.



- **Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation**

Kinder brauchen eine gesunde Ernährung, ausreichend Ruhe, Bewegung und Gesundheitsfürsorge, um gesund aufwachsen zu können. Dazu zählen auch die adäquate Versorgung der Kinder bei auftretenden Krankheiten sowie das Unterlassen aller Formen von Gewalt gegen Kinder, weil diese physische und psychische Verletzungen nach sich ziehen.

- **Das Bedürfnis nach Erfahrung, die auf individuelle Unterschiede zugeschnitten sind.**

Jedes Kind ist auf seine Weise einzigartig und braucht Zuwendung und Wertschätzung aufgrund dieser Einzigartigkeit. Manche Kinder sind unruhiger oder aktiver als andere, aufgeschlossener oder auf sich zurückgezogener. Die Kunst der Erwachsenen besteht darin, Kinder mit ihren individuellen Besonderheiten anzunehmen und zu fördern.

- **Das Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen.**

Erziehungsansprüche und Forderungen der Bezugspersonen sind dem jeweiligen psychischen Entwicklungsstand des Kindes anzupassen. Über- oder Unterforderungen führen zu nicht ausbalancierten Entwicklungsverläufen beziehungsweise psychischer Instabilität von Kindern. Kinder meistern entsprechend ihres Alters unterschiedliche Entwicklungsaufgaben. Sowohl drängendes Fordern als auch überbehütende Haltungen können zu Verzögerungen oder Störungen der intellektuellen, emotionalen und sozialen Entwicklung führen.

- **Das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen.**

Klare und wertschätzende Begrenzung und Strukturierung hilft Kindern, sich ihre Umwelt zu erobern und gleichzeitig Gefährdungsmomenten aus dem Weg zu gehen. Durch sinnvolle Grenzsetzung erleichtern Bezugspersonen die Entwicklung der Kinder. Wichtig ist hierbei, dass Grenzsetzung nicht strafend und gewaltsam sondern in einem Aushandlungsprozess zum Verstehen führen kann. Grenzziehungen die gewaltsam durchgesetzt werden, tragen zu unsicherer, selbstinstabiler Entwicklung der Kinder bei. Grenzen bieten Gelegenheit zum Aushandeln und zum miteinander auseinandersetzen. Kinder lernen mit sicherer Rahmung, Räume zu erforschen und mit Herausforderungen umzugehen.

- **Das Bedürfnis nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften.**

Kinder sind sehr auf ein überschaubares Umfeld wie Kitas, Schulen, Nachbarschaften usw. angewiesen, die zum sozialen Lernfeld werden können. Freundschaftliche Beziehungen zu Gleichaltrigen gewinnen mit dem Wachsen eine zunehmende Bedeutung für eine gesunde psychische Entwicklung. Unterstützende Bedingungen im Umfeld erleichtern die Entwicklung von Selbstsicherheit und Identität.

- **Das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft für die Menschheit.**

Das Kindeswohl in einer globalisierten Welt hängt zunehmend davon ab, wie es gelingt, Bedingungen für sichere Perspektiven von Menschen weltweit zu schaffen. Hier geht es um Verantwortung von Gesellschaft und Politik.



GEWALT

„Gewalt wird als bewusster oder unbewusster, zerstörerischer und ungerechtfertigter Gebrauch von Macht in sozialen Beziehungen“ definiert (Leitner 2018)

Es gibt verschiedene Formen von Gewalt:

- Seelische Gewalt
- Körperliche Gewalt
- Sexualisierte Gewalt
- Formen der Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

Die unterschiedlichen Formen von Gewalt können in der Kita in unterschiedlichen Arten in Erscheinung treten. Deshalb ist es wichtig, dass Fachkräfte ihre Wahrnehmung über unterschiedliche Erscheinungsformen schärfen.

Als Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung gelten:

VERNACHLÄSSIGUNG

Vernachlässigung wird definiert als andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorgliche Handlungen der Eltern oder anderer autorisierter Betreuungspersonen die für die Versorgung des Kindes auf körperlicher und emotionaler Ebene nötig wären. Diese Vernachlässigungen können verschiedene Grundbedürfnisse von Kindern betreffen:

- körperliche Vernachlässigung
- kognitive Vernachlässigung
- emotionale Vernachlässigung
- unzureichende Aufsicht

ERZIEHUNGSGEWALT UND MISSHANDLUNG

Als Erziehungsgewalt lassen sich leichte Formen der physischen und psychischen Gewalt an einem Kind bezeichnen. Sie sind erzieherisch motiviert und haben wohl einen kurzfristigen körperlichen oder seelischen Schmerz (z.B. leichte Ohrfeige, hartes Anpacken), nicht aber die Schädigung oder Verletzung des betroffenen Kindes zum Ziel.

Misshandlung meint demgegenüber physische und psychische Gewalt, bei der mit Absicht Verletzungen und Schädigungen (z.B. durch Tritte, Stöße, Stiche, Schlagen mit Gegenständen, Einklemmen oder Schütteln) herbeigeführt oder aber diese Folgen mindestens bewusst in Kauf genommen werden.

PSYCHISCHE GEWALT

Dazu werden Verhaltensmuster und Vorfälle gezählt, die Kindern das Gefühl vermitteln, sie seien wertlos, ungewollt, nicht liebenswert. Von einer psychischen Misshandlung ist auszugehen wenn eine oder mehrere Unterformen wiederholt oder fortlaufend auftreten:

- Ablehnen des Kindes
- Isolieren/Unterbindung sozialer Kontakte
- terrorisieren /Androhungen
- ignorieren des Kindes



SEXUALISIERTE GEWALT

Als sexualisierte Gewalt gilt nach einer Definition von Günther Deegener (2005)

„jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen kann beziehungsweise bei der es deswegen auch nicht in der Lage ist sich hinreichend wehren oder verweigern zu können. Die Missbraucher nutzen ihre Macht und Autoritätsposition sowie die Liebe und Abhängigkeit der Kinder aus, um ihre eigenen (sexuellen, emotionalen und sozialen) Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen und diese zu Kooperation und Geheimhaltung zu veranlassen“.

HÄUSLICHE GEWALT

Die häusliche Gewalt umfasst alle Formen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewaltstraftaten. Sie kann jede Person jeden Geschlechts und Alters betreffen. Häusliche Gewalt kommt in allen Beziehungskonstellationen vor.

DIFFERENZIERUNG GRENZVERLETZUNG, ÜBERGRIFF, STRAFRECHTLICHE RELEVANTE FORM VON GEWALT

Grenzverletzungen sind Verhaltensweisen, die die persönlichen Grenzen des Anderen überschreitet, ohne unbedingt eine strafrechtliche relevante Form von Gewalt zu sein. Unabsichtlich oder versehentlich, z.B. unabsichtliche Berührungen oder als verletzend empfundene Bemerkungen.

Übergriffe sind gezielte, absichtliche Grenzüberschreitungen, oft mit Machtmissbrauch und Missachtung der persönlichen Grenzen des anderen. Auch eine Wiederholung von grenzverletzendem Verhalten kann als Übergriff betrachtet werden.

Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt sind Verhaltensweisen, die als Körperverletzung, sexualisierte Gewalt oder andere Straftaten gewertet werden können.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

UN-KINDERRECHTSKONVENTION

Von den Grundbedürfnissen leiten sich die Grundrechte der Kinder ab, die in der UN-Kinderrechtskonvention verankert sind. Kinderrechte sind Menschenrechte für Kinder. Das Kind hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, auf Achtung seiner Menschenwürde sowie auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit.

Die Grundrechte der Kinder sind sehr umfassend in der UN-Kinderrechtskonvention beschrieben.

UN- BEHINDERTENRECHTSKONVENTION

Die UN- Behindertenrechtskonvention ist ein internationales Übereinkommen, das die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen festschreibt und sicherstellt, dass diese gleichberechtigt an allen Bereichen des Lebens teilnehmen können. Sie konkretisiert die bereits bestehenden Menschenrechte und richtet sie speziell auf die Bedürfnisse und Lebenssituationen von Menschen mit Behinderungen aus. Sie umfasst verschiedene Bereiche wie Barrierefreiheit, Bildung, Gesundheit, Arbeit, Teilhabe am politischen und kulturellen Leben, soziale Sicherheit usw.



EU- GRUNDRECHTECHARTA

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist ein Dokument, das die Grundrechte und Freiheit der EU-Bürger festschreibt und schützt. Sie legt die Werte und Prinzipien fest, die den Rahmen für die EU-Gesetzgebung und -Praxis bilden. Die Charta ist für alle EU-Institutionen und -Behörden sowie die Mitgliedsstaaten verbindlich und hat Vorrang vor nationalem Recht. Sie wird durch den Europäischen Gerichtshof überwacht.

Sie ist in sechs Kapitel unterteilt: Menschenwürde, Freiheiten, Gleichheit, Solidarität, Bürgerrechte und Justizielle Rechte

GRUNDGESETZ ARTIKEL 1 UND 2

ARTIKEL 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

ARTIKEL 2

(1) Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

BÜRGERLICHES GESETZBUCH §1631 ABS. 2

(2) Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

SOZIALGESETZBUCH VIII

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer oder kindlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit sind oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.



(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hin zu wirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, dass die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztätig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen
2. Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

STRAFGESETZBUCH

§ 34 StGB- Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Die gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.



§ 171 StGB – Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht

Wer seine Fürsorge – oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 225 StGB – Misshandlung von Schutzbefohlenen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. Seiner Fürsorge oder Obhut untersteht
2. Seinem Hausstand angehört
3. Von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
4. Ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die Schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

BAYKIBIG ART. 9B KINDERSCHUTZ

(1) Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird,
3. die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Insbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme, falls Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(2) Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder bei Aufnahme eines Kindes in die Tagespflege haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. Die Nichtvorlage einer Bestätigung ist für die Förderung nach diesem Gesetz unschädlich. Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.

§1 AV BAYKIBIG

§ 1 Allgemeine Grundsätze für die individuelle Bildungsbegleitung

(1) Das Kind gestaltet entsprechend seinem Entwicklungsstand seine Bildung von Anfang an aktiv mit. Das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen hat die Aufgabe, durch ein anregendes Lernumfeld und durch Lernangebote dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder anhand der Bildungs- und Erziehungsziele Basiskompetenzen entwickeln. Leitziel der pädagogischen Bemühungen ist im Sinn der Verfassung der beziehungsfähige, wertorientierte, hilfsbereite, schöpferische Mensch, der sein Leben verantwortlich gestalten und den Anforderungen in Familie, Staat und Gesellschaft gerecht werden kann.



(2) Das pädagogische Personal unterstützt die Kinder auf Grundlage einer inklusiven Pädagogik individuell und ganzheitlich im Hinblick auf ihr Alter und ihre Geschlechtsidentität, ihr Temperament, ihre Stärken, Begabungen und Interessen, ihr individuelles Lern- und Entwicklungstempo, ihre spezifischen Lern- und besonderen Unterstützungsbedürfnisse und ihren kulturellen Hintergrund. Es begleitet und dokumentiert den Bildungs- und Entwicklungsverlauf anhand des Beobachtungsbogens „Positive Entwicklung und Resilienz im Kindergartenalltag (PERIK)“ oder eines gleichermaßen geeigneten Beobachtungsbogens.

(3) Die Arbeit des pädagogischen Personals basiert auf dem Konzept der Inklusion und Teilhabe, das die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale ablehnt und die Beteiligung ermöglicht. Kinder mit und ohne Behinderung werden nach Möglichkeit gemeinsam gebildet, erzogen und betreut sowie darin unterstützt, sich mit ihren Stärken und Schwächen gegenseitig anzunehmen. Alle Kinder werden mit geeigneten und fest im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen.

3. RISIKOANALYSE

DAS TEAM

Das Risiko

- Unser Team besteht aus mehreren Personen, ErzieherInnen, Fach- und Aushilfskräfte, PraktikantInnen, Teilzeitkräfte – mit unterschiedlichen beruflichen Werdegängen und Ausbildungen, vielen verschiedenen Bedürfnissen und Vorstellungen, dadurch unterschiedliche pädagogische Vorgehensweisen und Konflikte möglich.
- Persönliche Freundschaften und familiäre Beziehungen zwischen Mitarbeitenden und zwischen Mitarbeitenden und Kindern.

Wie wirken wir entgegen

- Wir fördern eine Teamkultur, die auf Respekt, Offenheit und Zusammenarbeit basiert.
- Grenzverletzungen, auch unter Kolleg:innen, werden thematisiert – nicht bagatellisiert.

DIE RÄUMLICHE SITUATION INNEN UND AUSSEN

Das Risiko

- Bringen und Holen ohne verschließbare Türen und Tore, daher unübersichtliche Situationen möglich
- Essensituation
- Toilettengang / Wickelsituation
- Eins-zu-eins Situationen
- Ruhezeit
- Konfliktsituationen Kind- Fachkraft, herausforderndes Verhalten von Kindern
- Verletzungen beim Schnitzen, Sägen und Handarbeiten



- Offenes Gelände, keine Zäune und Tore – daher jederzeit Zutritt von fremden Personen möglich oder umgekehrt – das Verlassen des Geländes durch die Kinder
- Weiträumiges Gelände, Wald vor allem im Sommer etwas unübersichtlich durch Sträucher und Laub an den Bäumen, Gefahren durch Wurzeln, Steine, Baumstümpfe, Totholz
- Objekte (z.B. Jägersitz, Baumstammlager) im Wald, die zusammenbrechen oder ins Rollen kommen können
- Gefahr durch giftige Pflanzen, Pilze und kranke Tiere
- Tierkadaver (Infektionsrisiko)
- Infektionsgefahr und allergische Reaktionen durch Insektenstiche oder Tierbisse
- Fundstücke wie Müll, an denen man sich verletzen kann
- Schwer einsehbare Bereiche – hinter dem Bauwagen
- Witterung und Extremwetterlagen (z.B. Kälte, Hitze, Wind, Regen)
- Beengte Situation im Bauwagen, Verletzungsgefahr, Unsicherheiten
- Feuer (z.B. Lagerfeuer, Waldbrand)
- Fehlende Büroräume – dadurch erschwerter Zugriff für das Personal auf alle Informationen

Wie wirken wir entgegen

Klare Strukturierung des Außengeländes und der Naturplätze

- Natürliche Grenzen werden bewusst genutzt (z. B. Baumstämme, Seile, bunte Markierungen), um Spielbereiche optisch und pädagogisch zu rahmen.
- Kinder werden altersgerecht über Gruppengrenzen und Verhaltensregeln im Gelände aufgeklärt.

Aufsichtspflicht sicherstellen

- Pädagog:innen positionieren sich so, dass das Gelände gut überblickt werden kann.
- Gruppen werden in Kleingruppenarbeit nur mit abgesprochener Aufsicht und klarer Rückmeldung getrennt.
- Regelmäßige Zählzeiten und Orientierungsrunden im Tagesablauf verankert (z. B. zu Sammelrufen oder Pfeiftönen).

Transparente Gestaltung der Innenräume (z. B. Bauwagen, Unterstände)

- Innenräume sind mit Sichtfenstern und offenen Türstrukturen ausgestattet.
- Regeln für Aufenthalt im Bauwagen: immer mindestens zwei Personen, nie allein mit einem Erwachsenen bei geschlossener Tür.
- Pflegerische Tätigkeiten erfolgen im Rahmen des Vier-Augen-Prinzips oder an gut einsehbaren, geschützten Orten.



Rückzugsorte in der Natur schaffen

- Natürliche Rückzugsorte werden bewusst gestaltet (z. B. mit Decken, Waldsofas, Zelten), ohne die Aufsichtspflicht zu gefährden.
- Kinder dürfen Rückzug wählen, ohne befürchten zu müssen, ausgegrenzt oder übersehen zu werden.

Sensibilisierung für gruppendynamische Prozesse in unübersichtlichem Gelände

- Pädagog:innen beobachten aktiv das Sozialverhalten – besonders in „versteckten“ Bereichen (z. B. zwischen Bäumen oder Büschen).
- Offene Gespräche mit den Kindern über Grenzen, Körpergefühl und Nein-Sagen werden regelmäßig geführt (Partizipation & Prävention).

Dokumentierte Sicherheits- und Schutzroutinen

- Tägliche Sicherheitsbegehungen der Naturplätze und Innenräume.
- Notfallpläne, Erste-Hilfe-Ausstattung und Kommunikationsmittel (z. B. Handy, Notfallkarte) sind immer mitführbar.

Pädagogisches Arbeiten mit Kinderrechten und Gewaltschutz

- Kinder werden regelmäßig über ihre Rechte informiert (spielerisch und dialogorientiert).

Schutz durch Nähe im Team

- Enge Teamabsprachen bei Ortswechsel, Pausen oder Einzelaktivitäten.
- Neue Mitarbeitende werden gezielt auf besondere räumliche Herausforderungen im Waldkindergarten vorbereitet.

DIE KINDER

Das Risiko

- Zum Teil stark ausgeprägte Individualitäten
- Ausgrenzung, Mobbing
- Körperliche Auseinandersetzung unter Kinder
- Verbale Gewalt
- Kinder mit erhöhtem Pflege – oder Förderbedarf



Wie wirken wir dem entgegen

Stärkung von Vielfalt als Ressource

- Wir vermitteln dem Team, den Kindern und Eltern: Vielfalt ist Bereicherung, keine Belastung.
- Pädagogische Arbeit wird inklusiv gestaltet – Individualität wird sichtbar gemacht und wertgeschätzt (z. B. über Kinderporträts, „Ich-Bücher“, Sprachenvielfalt).

Individualisierte pädagogische Strategien

- Flexible Reaktionen auf Verhalten: Wir verwenden keine starren Konsequenzen, sondern situativ angepasste, entwicklungsfördernde Maßnahmen.
- Kinder erhalten unterschiedliche Ausdrucksmöglichkeiten (z. B. Rollenspiel, kreative Medien, Rückzugsorte), um eigene Bedürfnisse und Emotionen zu zeigen.

Stärkung der Resilienz und sozialen Kompetenzen

- Förderung von Selbstwirksamkeit und Konfliktfähigkeit durch Projekte und gezielte Angebote (z. B. Gefühle-Bücher, Partizipationskreise, Kinderversammlungen).
- Einführung und Einhaltung kindgerechter Regeln für ein gewaltfreies Miteinander.

DIE FAMILIEN

Das Risiko

- Doppelbelastung von Beruf und Familie – dadurch Überforderung möglich
- Überbehütung, Schwierigkeiten loszulassen
- Unsicherheiten und Ängste bezüglich der Erziehung
- Suchtkrankheit, Abhängigkeit oder psychische Erkrankung innerhalb der Familie
- Finanzielle Notlage der Familie

Wie wirken wir entgegen

Früherkennung durch achtsame Beobachtung

- Pädagogische Fachkräfte beobachten systematisch Verhalten, Körper, Sprache und Emotionen der Kinder.
- Verdachtsmomente werden sachlich dokumentiert (z. B. mit Hilfe von Beobachtungsbögen, Kurznotizen oder Protokollen).

Stärkung der Beziehungsarbeit zu Familien

- Elternarbeit ist wertschätzend, kultursensibel und ressourcenorientiert.
- Regelmäßige Entwicklungsgespräche bieten Raum für Austausch über das Kind und mögliche Unterstützungsbedarfe.



Vertrauliche Gespräche bei Auffälligkeiten

- Frühzeitiges, respektvolles Ansprechen von Beobachtungen mit den Erziehungsberechtigten.
- Transparente Haltung: Das Kindeswohl steht im Mittelpunkt, nicht die Bewertung von Familien.

Zusammenarbeit mit Beratungsstellen und Jugendhilfe

- Bei ernsthaften Bedenken: Einbindung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (ISEF) gemäß §8a SGB VIII.
- Aufbau eines Netzwerks mit Frühförderstellen, Familienberatung, Gesundheitsamt, Schulsozialarbeit etc.

Interkulturelle und sprachliche Unterstützung

- Einsatz von Dolmetscher:innen bei Bedarf, Nutzung einfacher Sprache, visuelle Unterstützungen (z. B. Bildkarten).
- Informationen über Rechte der Kinder, Gewaltprävention und elterliche Verantwortung werden barrierefrei vermittelt.

Kindgerechte Schutzstrukturen

- Kinder werden gestärkt, ihre Gefühle zu benennen und „Nein“ sagen zu dürfen.
- Projekte und Alltagselemente zu Kinderrechten, Körpergefühl, Gefühle und Grenzen.

Krisenintervention bei akuter Gefährdung

- Klar geregelter Ablauf bei Kindeswohlgefährdung (§8a-Verfahren):
- Interne Besprechung im Team
- Hinzuziehen einer ISEF
- Gespräch mit Eltern, soweit vertretbar
- Meldung an das Jugendamt bei fortbestehender Gefahr

EXTERNE PERSONEN

Das Risiko

- Referent:innen aus den verschiedenen Bereichen: Polizei, Feuerwehr, Jagd, Forst...
- Praktikant:innen
- Fachdienste, wie z.B. integrativer Fachdienst, Frühförderung
- Hauswirtschaftliches Personal
- Spaziergänger:innen, Jogger:innen, Forstarbeiter:innen, Hundebesitzer:innen
- Hausmeister
- Bauhofmitarbeiter:innen



Wie wirken wir dem entgegen

Zutrittskontrolle und Besucherregelung

- Externe Personen dürfen das Haus oder Gelände nur nach vorheriger Anmeldung und mit Zustimmung der Leitung betreten.

Begleitung externer Personen

- Externe (z. B. Handwerker, Lieferanten) werden niemals unbeaufsichtigt im Umfeld der Kinder gelassen.
- Externe Fachkräfte (z. B. Musikpädagoge:innen) werden vom Team begleitet oder beaufsichtigt.

Erweitertes Führungszeugnis verpflichtend

- Alle Personen, die regelmäßig mit Kindern arbeiten (z. B. Praktikant:innen, Ehrenamtliche), müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.
- Gültigkeit und Einsichtnahme werden dokumentiert.

Einweisung in das Schutzkonzept

Neue oder externe Personen erhalten eine kurze Einführung in die Grundsätze des Gewaltschutzkonzepts, z. B.:

- Nähe-Distanz-Grenzen
- Verhalten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- Meldewege bei Auffälligkeiten

Teaminterne Sensibilisierung

- Das Team ist sensibilisiert für Beobachtung und Einschätzung des Verhaltens externer Personen.
- Jedes Teammitglied ist verpflichtet, unpassendes Verhalten anzusprechen oder zu melden.

Begleitung bei Veranstaltungen

- Kinder werden bei Festen oder Ausflügen immer von einer festen Bezugsperson begleitet.
- Der Zugang zu sensiblen Bereichen (z. B. Toiletten, Schlafräume, Wickelbereich) ist für externe Personen untersagt oder wird kontrolliert.

Dokumentation und Nachverfolgung

- Vorkommnisse, Beobachtungen oder Beschwerden über externe Personen werden dokumentiert und – bei Bedarf – der Leitung bzw. dem Träger oder Jugendamt gemeldet.
- Klare Abläufe im Falle von Verdachtsmomenten (z. B. Gespräch, Ausschluss, Meldung gemäß §8a SGB VIII).



4. PRÄVENTION

4.1 PERSONALMANAGEMENT

PERSONALAUSWAHL

Die Einrichtung bzw. der Träger sichert sich bereits ab indem das pädagogische Personal vor der Einstellung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen muss. Dieses wird alle 5 Jahre erneut von Seiten des Trägers angefordert. Bei Neueinstellung eines Mitarbeiters gewährt die Ausarbeitung des Schutzkonzeptes und die Kindergartenkonzeption Einblick in unsere tägliche Arbeit. Das neue Personal hat zusätzlich eine Probezeit.

PERSONALFÜHRUNG

Um einen einheitlichen respektvollen Umgang und insbesondere den Umgang mit grenzverletzenden Handlungen sicherzustellen, haben wir entsprechende Dienstanweisungen formuliert, die auch dienstrechtliche Verbindlichkeit haben. Diese dienen unseren Mitarbeitern als Leitlinie ihrer täglichen Arbeit und sichern die Umsetzung des Schutzkonzeptes.

Die Dienstanweisung wird fortlaufend aktualisiert und jährlich an die Mitarbeiter ausgegeben, um diese durch ihre Unterschrift in Kenntnis zu setzen.

VERHALTENSKODEX

Alle Beteiligten sollen sich den potenziellen Gefahren bewusst sein. Es ist wichtig sie korrekt einzuschätzen und kritisch zu hinterfragen. Das Schutzkonzept soll ein Leitfaden sein und Sicherheit geben.

Nähe und Distanz

- Kind hat Recht auf Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit
- Personal reagiert auf die kindlichen Bedürfnisse und schenkt Zuwendung ohne körperlich einzuengen
- Personal respektiert Distanz und fördert die Eigenständigkeit der Kinder

Körperkontakt/Intimsphäre

- Kinder entscheiden selbst, wie sich der Körperkontakt gestaltet
- Körperliche Zuwendung orientiert sich am Entwicklungsstand des Kindes
- Wickelkinder werden von Bezugsperson gewickelt
- Personal bietet Hilfe beim Gang zur Toilette an
- Das Personal achtet darauf, dass beim Spielen mit Wasser im Sommer die Kinder nicht nackt sind



Sprache und Wortwahl

- Den Mitarbeitern der Einrichtung ist ihre Vorbildfunktion bewusst
- Gegenseitiger Respekt und Wertschätzung
- Probleme werden zeitnah und ehrlich geklärt
- Gewaltfreie, freundliche und verständliche Wortwahl

Disziplinierungsmaßnahmen

Unzulässige Maßnahmen

- Körperliche Strafen (z. B. Klaps, Arm-Festhalten, Wegschubsen) - Körperliche Gewalt – klar verboten nach BGB §1631 Abs. 2
- Anschreien, Drohen, Einschüchtern - Psychische Gewalt – erzeugt Angst, keine Orientierung
- Isolation ohne Sichtkontakt (z. B. „Kind alleine im Wald stehen lassen“) - Gefährdung, emotionale Vernachlässigung
- Demütigung, Bloßstellen vor der Gruppe - Verletzt die Würde des Kindes
- Essensentzug, Toilettenverbot - Körperverletzung / Missbrauch der Grundbedürfnisse
- „Liebesentzug“ oder Ignorieren („Ich rede nicht mehr mit dir“) - Emotionale Erpressung, seelische Verletzung
- Strafen durch Ausgrenzung („Du darfst nicht mit zur Wanderung“) - Verstoß gegen Teilhabe- und Bildungsrechte

Erlaubte Maßnahmen

- Ruhiges, klares Ansprechen von Fehlverhalten - Orientierung geben, nicht beschämen
- Wiederherstellung von Regeln im Dialog - Regeln reflektieren, nicht „bestrafen“
- Kurze Auszeit im Sinne einer Selbstregulation („Ruheplatz“) – nur begleitet! - Möglichkeit zur Beruhigung, nicht Isolation
- Konsequenzen im Zusammenhang mit dem Verhalten (z. B. „Du musst die Schaufel abgeben, weil du damit geschlagen hast“) - Kind lernt Ursache und Wirkung – keine Strafe, sondern logische Folge
- Klare, wertschätzende Grenzen setzen („Stopp – das ist nicht in Ordnung“) - Sicherheit geben, gewaltfrei und deutlich
- Gruppenregeln partizipativ entwickeln und regelmäßig besprechen - Förderung von Verantwortung und Gemeinschaft
- Unterstützung bei der Konfliktlösung („Was hättest du anders machen können?“) - Reflexion und Stärkung sozialer Kompetenzen

Essen und trinken

- Während den Mahlzeiten herrscht eine entspannte Atmosphäre
- Kinder essen was und so viel sie wollen
- Das Personal übt keinen Zwang beim Essen aus



Umgang mit Medien und sozialen Netzwerk

- Kinder haben ein Recht auf Privatsphäre und Schutz ihrer Bild- und Persönlichkeitsrechte.
- Mediennutzung erfolgt im Sinne der pädagogischen Arbeit – nicht zur Unterhaltung oder privaten Zwecken.
- Veröffentlichungen (z. B. auf Social Media) erfolgen nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung der Sorgeberechtigten.
- Kinderbilder gehören nicht ins Internet, sofern kein legitimer, abgesicherter Kontext gegeben ist.
- Keine Veröffentlichung von Fotos, die die Würde, Intimsphäre oder Identität der Kinder verletzen könnten.

Kindgerechter Umgang mit Medien

- Im Waldkindergarten steht Naturerfahrung im Vordergrund – Medien kommen nur punktuell zum Einsatz (z. B. Lupe, Kamera zum Beobachten, Hörbuch, Bilderbücher).

Geschenke und Vergünstigungen

- Kein Kind darf durch Geschenke bevorzugt oder benachteiligt werden.
- Geschenke dürfen niemals als Gegenleistung für Zuwendung, Betreuung oder besondere Behandlung verstanden oder eingesetzt werden.
- Transparenz und Gleichbehandlung gelten in allen Beziehungen zwischen Fachkräften, Kindern, Eltern und Dritten.
- Verdachtsmomente für Manipulation oder Einflussnahme müssen ernst genommen und gemeldet werden.

Veranstaltungen mit Übernachtung

Übernachtungen mit Vorschulkindern – z. B. als Abschlussaktion – sind ein bedeutendes Erlebnis für Kinder und stärken das Gruppengefühl. Gleichzeitig sind sie eine sensible pädagogische Ausnahmesituation, die besondere Schutzmaßnahmen und klare Regeln erfordert, um das Kindeswohl, die emotionale Sicherheit und körperliche Unversehrtheit der Kinder zu gewährleisten.

- Keine:r schläft mit Kindern im selben Schlafsack oder auf derselben Unterlage - Vermeidung von Näheüberschreitung
- Kinder dürfen sich bei Ängsten melden – Erwachsene trösten verbal und mit angemessener körperlicher Distanz - Sicherheit geben, ohne intime Nähe
- Kein Kind wird zum Schlafen „gezwungen“ oder allein gelassen – Begleitung erfolgt ohne Körperkontakt und unter Sicht anderer Fachkräfte - Schutz vor Angst und Isolation



Umgang mit einer Übertretung des Verhaltenskodex

Was zählt als Übertretung des Verhaltenskodex?

- Körperliche Übergriffe (z. B. Festhalten, Wegschubsen)
- Herabwürdigende Sprache, Drohungen oder Beschämung von Kindern
- Verletzung der Intimsphäre (z. B. unangemessener Körperkontakt, unangekündigtes Fotografieren)
- Bevorzugung einzelner Kinder durch Geschenke, Sonderbehandlung
- Missachtung des 4-Augen-Prinzips
- Vertuschung oder Verharmlosung von grenzüberschreitendem Verhalten im Kollegium
- Nutzung von Kindern für eigene emotionale Bedürfnisse („Ersatz-Elternrolle“)
- Veröffentlichung von Kinderfotos ohne Einwilligung
- Sexuelle Anspielungen, unangemessene Nähe, sexualisierte Sprache – auch im „Spaß“

Beobachtung oder Verdacht

- Jede:r Mitarbeitende, der eine Übertretung beobachtet oder davon erfährt, ist verpflichtet, dies zeitnah zu melden – an die Leitung oder eine beauftragte Kinderschutzfachkraft.
- Bei Unsicherheit gilt: Lieber ansprechen als verschweigen.

Gespräch & Dokumentation

- Die Leitung führt ein klärendes Gespräch mit der betreffenden Person.
- Es wird ein Verlaufsprotokoll angelegt (Datum, Beteiligte, Beschreibung, Maßnahmen).
- Die betroffene Fachkraft wird angehört – fair, aber eindeutig.

Einschätzung der Schwere

- Leichte Übertretung: z. B. unbedachte Sprache, Nähe ohne Absprache - Pädagogisches Reflexionsgespräch, ggf. Fortbildungsaufgabe
- Mittelschwere Übertretung: z. B. wiederholte Regelverstöße, Bagatellisierung - Abmahnung, internes Schutzverfahren, Elterninfo
- Schwere Übertretung: z. B. körperliche Gewalt, sexualisierte Grenzüberschreitung - sofortige Freistellung, Träger- und ggf. Jugendamtmeldung, externe Fachberatung einschalten

Interne Maßnahmen (je nach Fall)

- Supervision oder Fortbildung zur Reflexion des Verhaltens
- Änderung von Aufgaben- oder Betreuungssituationen
- Abmahnung oder arbeitsrechtliche Schritte
- Einbindung des Trägers, Jugendamts oder der Fachberatung nach § 8a SGB VIII



Kinderschutz steht an erster Stelle

- Ist ein Kind betroffen, wird sofort ein Schutzplan erstellt.
- Die Familie wird – altersgerecht und situationsabhängig – informiert.
- Die Einrichtung prüft, ob eine Gefährdungsmeldung nach § 8a SGB VIII notwendig ist.

Ein konsequenter, aber professioneller Umgang mit der Übertretung des Verhaltenskodex ist ein zentraler Baustein in einer gewaltfreien, respektvollen Einrichtungskultur.

Nur wenn klar ist, wie im Fall einer Grenzüberschreitung gehandelt wird, können Kinder, Eltern und Mitarbeitende auf eine sichere, transparente und vertrauensvolle Umgebung bauen.

FORT- UND WEITERBILDUNG

Die Umsetzung unseres Schutzkonzeptes erfordert ein umfangreiches und spezifisches Fachwissen über Kindeswohlgefährdung und ihre Folgen und den Handlungsablauf bei Verdachtsfällen. Hierfür werden zukünftig entsprechende Teamschulungen angeboten.

4.2 SEXUALPÄDAGOGISCHES KONZEPT

KINDLICHE SEXUALITÄT

„Kindliche Sexualität gehört von Beginn an zur Entwicklung jedes Kinder und ist daher im Rahmen der Persönlichkeitsentwicklung ein wichtiger Bestandteil des Bildungsauftrags von Kindertageseinrichtungen.“ Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan benennt für den Bildungsbereich Sexualität folgende Ziele:

- eine positive Geschlechtsidentität entwickeln um sich wohlfühlen
- einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben
- Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können
- Bewusstsein über eine persönliche Intimsphäre entwickeln
- angenehme und unangenehme Gefühle unterscheiden und Nein-sagen lernen.

Kinder erforschen lustvoll und mit großem Entdeckerdrang ihren eigenen Körper. Dazu gehört auch das Interesse an ihren Mitmenschen und den Unterschieden, die uns alle ausmachen sowohl körperlich als auch geistig.

Dieses Forschen und Entdecken ist ungemein wichtig für die Entwicklung der Kinder und darf keinesfalls tabuisiert und unterbunden werden.

Wir sind uns bewusst, dass übergriffiges Verhalten auch unter Kinder stattfinden kann. Die Abgrenzung zum normalen Forscher und Entdeckerdrang ist dann gegeben wenn ein Machtgefälle besteht und etwas unfreiwillig geschieht.



VERSTÄNDNIS VON SEXUALERZIEHUNG

Im Rahmen unserer sexualpädagogischen Arbeit im Waldkindergarten verstehen wir Sexualerziehung als einen ganzheitlichen, entwicklungsbegleitenden Prozess, der Kinder in ihrer Identitätsentwicklung stärkt und ihnen ein gesundes Verhältnis zum eigenen Körper vermittelt. Sexualerziehung beginnt nicht erst mit Gesprächen über Fortpflanzung, sondern umfasst auch Themen wie Körperwahrnehmung, Gefühle, Grenzen, Beziehungen, Geschlechterrollen und Selbstbestimmung.

Unser Ziel ist es, Kindern altersgerecht und wertfrei Wissen über den eigenen Körper, über Gefühle sowie über den respektvollen Umgang mit sich selbst und anderen zu vermitteln. Dabei stehen Schutz, Selbstbestimmung und die Förderung von Empathie im Vordergrund. Kinder sollen lernen, ihre eigenen Grenzen zu erkennen und zu kommunizieren sowie die Grenzen anderer zu achten.

Wir schaffen im Alltag eine Atmosphäre, in der Fragen offen gestellt und beantwortet werden dürfen, in der kein Kind für seine Neugier beschämt wird und in der kindliche Ausdrucksformen von Körperlichkeit verstanden und professionell begleitet werden. Dabei orientieren wir uns an den Prinzipien der Prävention, der Wertschätzung und der kindlichen Würde.

Die Sexualerziehung im Waldkindergarten wird unter Berücksichtigung der individuellen kindlichen Entwicklung und der kulturellen Vielfalt in enger Zusammenarbeit mit den Eltern gestaltet. Sie ist ein wesentlicher Bestandteil unseres Schutzauftrags und leistet einen wichtigen Beitrag zur Gewaltprävention.

PÄDAGOGISCHE ZIELE IM HINBLICK AUF SEXUELLE BILDUNG

Im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) werden im Hinblick auf sexuelle Bildung im Kindergarten folgende pädagogische Ziele genannt:

- positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich im eigenen Körper wohlfühlen.
- unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben.
- Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können.
- Bewusstsein über die eigene Intimsphäre entwickeln.
- angenehme und unangenehme Gefühle unterscheiden und Nein-sagen lernen.

Diese Ziele unterstützen Kinder dabei, ihre Persönlichkeit, ihr Körperbewusstsein und den respektvollen Umgang mit sich selbst und anderen zu entwickeln.

UMGANG MIT SEXUELLEN AKTIVITÄTEN UNTER KINDERN IN DER KITA

Sexuelle Ausdrucksformen und körperbezogenes Verhalten gehören zur kindlichen Entwicklung und sind Teil der natürlichen Neugier von Kindern. Im Waldkindergarten begegnen wir kindlicher Sexualität mit einer offenen, wertschätzenden und fachlich reflektierten Haltung. Wir unterscheiden klar zwischen entwicklungsbedingtem, altersgemäßem Verhalten und grenzverletzenden oder übergriffigen Handlungen. Unser pädagogisches Team ist geschult darin, solche Situationen angemessen einzuschätzen und sensibel zu begleiten. Bei kindlichen sexuellen Aktivitäten achten wir auf folgende Grundsätze:

- Die Aktivitäten sind freiwillig, einvernehmlich und altersangemessen.
- Die Kinder zeigen ähnliche Entwicklungsstände.
- Es besteht kein Machtungleichgewicht (z. B. durch Alter, Größe oder Dominanzverhalten).
- Die Handlungen erfolgen in spielerischem Zusammenhang, sind zeitlich begrenzt und wiederholbar stoppbar.



Wenn diese Merkmale erfüllt sind, betrachten wir das Verhalten als Teil der kindlichen Entwicklung und begleiten es durch Gespräche über Körper, Gefühle und Grenzen. Zeigt sich ein Verhalten, das darüber hinausgeht, greifen wir klar ein, bieten Orientierung und Unterstützung. In jedem Fall beobachten und dokumentieren wir aufmerksam, reflektieren im Team und beziehen bei Bedarf externe Fachstellen mit ein. Transparenz und die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern sind uns besonders wichtig. Bei relevanten Vorfällen suchen wir das Gespräch mit den Sorgeberechtigten, um gemeinsam Wege zur Unterstützung und Prävention zu entwickeln – stets im Sinne des Kinderschutzes und der gesunden Entwicklung aller Beteiligten.

VORGEHEN BEI SEXUELLEN ÜBERGRIFFEN UNTER KINDERN

Im Waldkindergarten nehmen wir sexuellen Übergriffen unter Kindern mit größter Ernsthaftigkeit und Verantwortung entgegen. Unser vorrangiges Ziel ist der Schutz jedes einzelnen Kindes sowie die einfühlsame und fachlich fundierte Begleitung aller beteiligten Kinder.

Ein sexueller Übergriff liegt vor, wenn:

- Handlungen nicht einvernehmlich oder gezielt übergriffig sind,
- ein Machtungleichgewicht besteht (z. B. durch Alter, Größe, körperliche oder soziale Stärke),
- Grenzen eines Kindes bewusst überschritten werden,
- das betroffene Kind sich wehrt, Angst zeigt oder sich zurückzieht.

Unser pädagogisches Vorgehen

1. Sofortiges Eingreifen:

Bei einem beobachteten oder geschilderten Übergriff greifen wir unmittelbar ein, unterbrechen die Situation und sorgen für Sicherheit.

2. Beruhigung und Schutz:

Die betroffenen Kinder werden aus der Situation herausgenommen, beruhigt und geschützt. Wir sprechen altersgerecht mit ihnen, ohne Schuldzuweisungen oder Druck.

3. Dokumentation:

Der Vorfall wird zeitnah und sachlich dokumentiert (wer, was, wann, wo, wie – ohne Interpretation).

4. Teaminterne Reflexion:

Das pädagogische Team bespricht den Vorfall fachlich fundiert, ggf. mit Einbeziehung der Leitung oder externer Fachberatung (z. B. Kinderschutzstelle).

5. Elterngespräche:

Die Sorgeberechtigten der beteiligten Kinder werden zeitnah und transparent informiert. Gespräche erfolgen lösungsorientiert und mit dem Ziel, gemeinsam Verantwortung zu übernehmen und geeignete Maßnahmen zu erarbeiten.

6. Unterstützung und Schutzmaßnahmen:

Wir entwickeln individuelle Schutz- und Fördermaßnahmen für die betroffenen Kinder. In besonders schweren Fällen ziehen wir spezialisierte Fachstellen hinzu und prüfen ggf. die Einleitung weiterer Schritte (z. B. in Abstimmung mit dem Jugendamt).

7. Prävention und Aufarbeitung:

Der Vorfall wird pädagogisch aufgearbeitet. In der Gruppe thematisieren wir kindgerecht Grenzen, Gefühle, Stopp-Zeichen und den respektvollen Umgang miteinander.

Unser Handeln orientiert sich am Kinderschutz, an der Wahrung der Würde aller Kinder und an unserem gesetzlichen Schutzauftrag (§ 8a SGB VIII). Dabei bleiben wir in engem Austausch mit den Eltern und handeln stets auf Grundlage unserer professionellen Verantwortung.



KOOPERATION MIT ELTERN

Die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern ist ein zentraler Bestandteil unserer sexualpädagogischen Arbeit. Wir verstehen Eltern als wichtigste Bezugspersonen der Kinder und beziehen sie aktiv in unsere pädagogischen Überlegungen und Maßnahmen mit ein.

Sexualerziehung ist ein sensibles Thema, das unterschiedliche Werte, Erfahrungen und kulturelle Hintergründe berühren kann. Deshalb ist uns ein offener, respektvoller und transparenter Austausch besonders wichtig.

- Wir nehmen Fragen, Sorgen und Anregungen der Eltern ernst und begegnen ihnen mit Offenheit und fachlicher Klarheit.
- Wir schaffen Raum für Gespräche über kindliche Sexualität, Grenzen, Körperwahrnehmung und Prävention.
- Bei Vorfällen mit sexualpädagogischer Relevanz suchen wir zeitnah das Gespräch und gestalten die Aufarbeitung gemeinsam mit den Sorgeberechtigten – immer im Sinne des Kindeswohls.

Unser Ziel ist es, gemeinsam mit den Eltern eine Haltung zu fördern, die Kinder in ihrer Entwicklung zu selbstbewussten, grenzsensiblen und empathischen Persönlichkeiten unterstützt. Eine gelingende Sexualerziehung braucht den Dialog zwischen Kita und Familie – getragen von Vertrauen, Respekt und gemeinsamer Verantwortung.

4.3 PARTIZIPATION & BESCHWERDEMANAGEMENT

Bei Anliegen egal ob Beschwerden, Kritik oder Verbesserungsvorschläge ist es am sinnvollsten sich an die Person zu wenden, die zuständig ist. Es ist wichtig dass alle Beteiligten eine direkte offene und zeitnahe Kommunikation anstreben. Folgende Arten eine Beschwerde anzubringen sind möglich: persönlich, telefonisch, beim Entwicklungsgespräch, beim Elternabend, Mail, Brief.

Je nach Art der Beschwerde geht diese meist zuerst an das pädagogische Team, falls eine Klärung nicht möglich ist, werden weitere Gremien wie der Träger, Elternbeirat oder externe Fachberater hinzugezogen.

KINDER

- haben das Recht, an allen für Sie betreffenden Entscheidungen, entsprechend ihrem Entwicklungsstand, beteiligt zu werden
- werden wahrgenommen und wertgeschätzt
- aufmerksames Beobachten der Reaktionen der Kinder, Erkennen und sensibler Umgang mit Verhaltensänderungen und –Auffälligkeiten.
- alltagsintegrierte Rückmelderunde, z.B. Morgenkreis / Schlusskreis
- projektbezogene Beteiligungsformen

ELTERN

- gezielte Elterngespräche
- Veranstaltungen, wie Elternabende
- einmal jährlich eine Elternbefragung (schriftlich und anonym)



- mindestens einmal jährlich ein Eltern- bzw. Entwicklungsgespräch
- regelmäßiger Austausch beim Bringen und Abholen der Kinder (Wald- und Wiesengespräche)
- Elternbeirat kann beratende Funktion einnehmen

MITARBEITER:INNEN

- regelmäßige Mitarbeitergespräche
- regelmäßiger Austausch mit dem Träger
- Teamsitzungen
- Fort- und Weiterbildungen

„Jedes Kind hat
das Recht, ohne Angst
groß zu werden.“

UNICEF-Leitsatz



5. INTERVENTION - VERFAHREN BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNGEN

In unserem Waldkindergarten unterscheiden wir zwischen.

5.1 INTERNE GEFÄHRDUNG

Gefährdung des Kindeswohls durch Personen innerhalb der Einrichtung – z. B. durch pädagogisches Personal, andere Mitarbeitende oder durch andere Kinder.

- gewaltvolles oder grenzverletzendes Verhalten durch eine Fachkraft
- Sexuelle Übergriffe unter Kindern
- Missachtung von Schutz- oder Aufsichtspflichten

Handlungsplan

1. Sofortige Unterbrechung der Situation durch anwesende Fachkraft – Schutz des betroffenen Kindes hat oberste Priorität.
2. Kind beruhigen und sichern – betroffene Kinder werden aus der Situation herausgenommen.
3. Dokumentation des Vorfalls (neutral, faktenbasiert, zeitnah).
4. Interne Meldung an die Einrichtungsleitung.
5. Leitungsinterne Einschätzung der Gefährdung in Anlehnung an § 8a SGB VIII (Kinderschutzverfahren).
6. Fachliche Beratung einholen, ggf. durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF).
7. Kontaktaufnahme mit dem Träger sowie ggf. Einleitung arbeitsrechtlicher Schritte bei Fehlverhalten von Mitarbeitenden.
8. Elterngespräch mit den Sorgeberechtigten des betroffenen Kindes (und ggf. weiterer Beteiligter), mit angemessener Transparenz und Sensibilität.
9. Kontaktaufnahme zum Jugendamt, wenn eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann.
10. Nachsorge und Aufarbeitung im Team sowie ggf. für die Kinder (kindgerecht, stabilisierend, ohne Re-Traumatisierung).
11. Teamreflexion, Fortbildung, Supervision zur Qualitätssicherung und Prävention weiterer Vorfälle.

5.2 EXTERNE GEFÄHRDUNG

Gefährdung des Kindeswohls durch Personen außerhalb der Einrichtung, im sozialen Umfeld der Kinder – z. B. durch Eltern, Angehörige, Dritte oder durch Situationen im familiären Umfeld.

- Körperliche oder seelische Gewalt im häuslichen Umfeld
- Vernachlässigung von Pflege, Ernährung, Kleidung
- Hinweise auf sexuellen Missbrauch oder andere schwerwiegende Belastungen



Handlungsplan

1. Beobachtung und Dokumentation der Auffälligkeiten oder Aussagen des Kindes.
2. Keine eigenmächtige Konfrontation mit den Eltern bei schwerwiegendem Verdacht.
3. Teaminterne Fallbesprechung mit der Leitung.
4. Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft (ISEF) zur Einschätzung der Lage gemäß § 8a SGB VIII.
5. Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Jugendamt, wenn eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann.
6. Kooperation mit dem Jugendamt, ggf. Teilnahme an einem Hilfeplanverfahren.
7. Transparente, achtsame Kommunikation mit den Eltern, wenn dies die Gefährdung nicht erhöht.
8. Kinderschutzmaßnahmen umsetzen, z. B. Schutzpläne, Vertrauensperson, begleitende Gespräche.
9. Langfristige Beobachtung und Begleitung des Kindes im pädagogischen Alltag.
10. Sicherung und Reflexion der eigenen Haltung im Team – ggf. Fortbildung und Supervision.

5.3 AUFARBEITUNG UND REHABILITATION – AUFARBEITUNG DES VORFALLS

Nach einem Vorfall mit körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt – unabhängig davon, ob dieser intern oder extern verursacht wurde – ist die pädagogisch sensible Aufarbeitung ein zentraler Bestandteil unseres Gewaltschutzkonzepts. Ziel ist es, den betroffenen Kindern Sicherheit, Orientierung und emotionale Stabilisierung zu geben sowie das Vertrauen in die Einrichtung zu erhalten oder wiederherzustellen.

Kindzentrierte Aufarbeitung

- Das betroffene Kind steht im Mittelpunkt der Aufarbeitung. Es wird ernst genommen, geschützt und seinem Entwicklungsstand entsprechend begleitet.
- Pädagogische Fachkräfte sprechen mit dem Kind achtsam, wertfrei und ohne Druck. Es wird signalisiert: „Du bist nicht schuld. Du wirst gehört. Du bist sicher.“
- Bei Bedarf erfolgt eine fachliche Begleitung durch externe Stellen, z. B. Traumaberatung, Kinderschutzdienste oder psychologische Fachkräfte.
- Die Aufarbeitung erfolgt kontinuierlich und prozessorientiert, nicht einmalig.

Einbeziehung der Kindergruppe (wenn sinnvoll)

- Wenn mehrere Kinder beteiligt oder betroffen waren, wird die Situation – altersgerecht und ohne Schuldzuweisung – in der Gruppe thematisiert.
- Themen wie Gefühle, Grenzen, Stopp-Signale, Körper und Schutz werden spielerisch und sensibel aufgegriffen.
- Ziel ist eine Stärkung der Gruppendynamik, das Wiederherstellen von Vertrauen und das Lernen aus dem Vorfall.



Unterstützung des Fachpersonals

- Beteiligte Fachkräfte erhalten Raum für Reflexion, Entlastung und Supervision.
- Bei Bedarf wird externe Fachberatung oder psychologische Unterstützung hinzugezogen.
- Eine Fehlerkultur wird gefördert: Nicht Schuld, sondern Verantwortung, Weiterentwicklung und Prävention stehen im Fokus.

Elternarbeit

- Die Eltern der betroffenen Kinder werden offen, transparent und verantwortungsvoll über den Vorfall und die geplanten Schritte informiert.
- In gemeinsamen Gesprächen wird an einer vertrauensvollen Weiterführung der Zusammenarbeit gearbeitet.
- Bei Bedarf erhalten Eltern Unterstützung bei der Vermittlung externer Hilfen (z. B. Beratungsstellen).

Interne Nachbereitung und Qualitätssicherung

- Das Team wertet den Vorfall gemeinsam aus: Was ist passiert? Was hat gut funktioniert? Wo gibt es Handlungsbedarf?
- Bestehende Schutz- und Präventionsmaßnahmen werden überprüft und ggf. angepasst.
- Der Vorfall wird im Rahmen des jährlichen Kinderschutz-Audits oder Qualitätssicherungsprozesses aufgegriffen.

Ziel der Aufarbeitung ist es, Schutz, Vertrauen und Stabilität wiederherzustellen, langfristige Belastungen zu vermeiden und durch bewusste Reflexion zukünftige Vorfälle zu verhindern.

Umgang mit fälschlich in Verdacht geratenen Mitarbeitenden

Wenn Mitarbeiter fälschlicherweise in Verdacht geraten, ist es wichtig, ruhig und besonnen zu reagieren. Die erste Priorität ist, die betroffenen Person zu schützen und ihr Vertrauen wiederherzustellen. Dies kann durch eine gründliche Aufklärung der Vorwürfe und die Sammlung von Beweisen geschehen. Bei Bedarf sollte rechtliche Unterstützung in Anspruch genommen werden.

Im Umgang mit verdächtigten Personen gilt für das Personal die folgende Regel: Solange der Verdacht nicht bestätigt ist, gilt die Unschuldsvermutung.



ABGRENZUNG DER MELDEPFLICHTEN

§47 SGB VIII

§ 47 SGB VIII legt fest, welche Ereignisse und Entwicklungen in Einrichtungen der Jugendhilfe (z.B. Kindergärten, Jugendherbergen) meldepflichtig sind. Die Pflicht zur Meldung liegt beim Träger der Einrichtung. Meldepflichtig sind:

- Ereignisse und Entwicklungen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können: Dazu gehören Fehlverhalten von Mitarbeitern, Straftaten von Mitarbeitern oder Kindern, aber auch Katastrophenähnliche Ereignisse oder besonders schwere Unfälle.
- Änderungen der Einrichtung: Änderungen der Adresse, der Art und des Standortes der Einrichtung, der Anzahl der Plätze, der Namen und Qualifikationen der Mitarbeiter, der Konzeption der Einrichtung oder bei drohender Schließung der Einrichtung.
- Jahresmeldung: Die jährliche Meldung der belegten Plätze zum 31. Dezember.

§8a SGB VIII

Der § 8a SGB VIII verpflichtet alle Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe – also auch Kindergärten – zum Handeln, wenn ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung besteht.

Für uns Fachkräfte bedeutet das:

- Wahrnehmung von Auffälligkeiten: Erzieherinnen und Erzieher müssen aufmerksam sein für Anzeichen wie häufige Verletzungen, auffälliges Verhalten, Vernachlässigung oder Ängste der Kinder.
- Einschätzung mit Fachkräften: Bei gewichtigen Anhaltspunkten ist eine Einschätzung gemeinsam mit einer erfahrenen, insoweit qualifizierten Fachkraft vorzunehmen. So wird sichergestellt, dass der Verdacht professionell geprüft wird und nicht auf subjektiven Eindrücken allein basiert.
- Eltern einbeziehen: Wenn es möglich und zumutbar ist, sollen die Eltern in das Gespräch einbezogen werden, um gemeinsam Wege zu finden, die Situation zu verbessern.
- Jugendamt informieren: Besteht der Verdacht weiterhin oder kooperieren die Eltern nicht, muss das Jugendamt informiert werden. Dieses hat den gesetzlichen Auftrag, die Gefährdung einzuschätzen und geeignete Hilfen oder Schutzmaßnahmen einzuleiten.
- Dokumentation: Alle Schritte – Beobachtungen, Gespräche, Einschätzungen – müssen sorgfältig dokumentiert werden, um die Vorgehensweise transparent und nachvollziehbar zu machen.
- Kinderschutz hat Vorrang: Wenn eine akute Gefahr für das Kind besteht, steht der Schutz des Kindes immer an erster Stelle – auch wenn Eltern nicht einverstanden sind.
- In der Praxis heißt das für den Kindergarten: Fachkräfte dürfen nicht „wegschauen“, sondern haben eine klare gesetzliche Verantwortung. Gleichzeitig müssen sie strukturiert und besonnen vorgehen, indem sie Fachberatung nutzen, Eltern so weit wie möglich einbeziehen und eng mit dem Jugendamt zusammenarbeiten.



6. ANLAUFSTELLEN

Träger der Einrichtung

Stadt Parsberg

Ansprechpartner: 1. Bürgermeister Herr Josef Bauer, Geschäftsleiter Herr Stefan Schmidmeier

Alter Seer Straße 2

92331 Parsberg

Tel.: 09492 9418 0

Um bestmögliche Hilfe zu gewährleisten und gleichzeitig im Rahmen unserer Ressourcen zu arbeiten, kooperieren wir mit externen Fachstellen:

Zuständiges Jugendamt / Kindertagesaufsichtsbehörde

Frau Theresa Maget, Frau Daniela Klein, Herr Dennis Schlötterer, Frau Antonia Zander

Landratsamt Neumarkt i.d.Opf.

Nürnbergerstraße 1

92318 Neumarkt i.d.Opf.

Tel.: 09181 470 0

Koordinierende Kinderschutzstelle (Koki-Netzwerk frühe Kindheit)

Qualifizierte insoweit erfahrene Fachkräfte im Kinderschutz (IseF)

Frau Dagmar Landsberger

Frau Heike Biro

Frau Beate Lang

Frau Gisela Meyer

Frau Anita Buchner

Telefonnummer: 09181/ 470 1111

Mail: koki@landkreis-neumarkt.de

Beratungsstellen zu Fragen sexueller Gewalt

Sozialdienst Katholischer Frauen e.V.

Telefonnummer: 09621 48 72 18

www.skf-amberg.de

Hilfe- Telefon Sexueller Missbrauch- Bundesweit

Telefonnummer: 0800 22 55 530

Diözesan- Caritasverband Regensburg

Elisabeth Pollwein- Hochholzer

Telefonnummer: 0151 40 80 1180

Ärzte und Therapeuten

Kinderarztpraxis Parsberg

MVZ Parsberg

Telefonnummer: 09492 95 46 555



7. REGELMÄSSIGE ÜBERPRÜFUNG UND WEITERENTWICKLUNG

Jährlichen Evaluation

- Das Kinderschutzkonzept wird mindestens einmal jährlich im Team reflektiert. Dabei werden Wirksamkeit, Umsetzbarkeit und Verständlichkeit überprüft.
- Anlässe wie neue gesetzliche Regelungen, Vorfälle oder Erfahrungen aus dem Alltag können zusätzliche Überarbeitungen notwendig machen.

Fortbildungen und Fachgespräche

- Pädagogische Fachkräfte nehmen regelmäßig an Schulungen zum Thema Kinderschutz teil.
- Inhalte und neue Erkenntnisse aus den Fortbildungen werden ins Konzept integriert.

Einbindung externer Fachstellen

- Bei Bedarf werden Rückmeldungen von Fachberatungen, Jugendamt oder Kinderschutzfachkräften eingeholt.
- Diese Perspektiven fließen in die Weiterentwicklung des Konzepts ein.

Feedback aus der Praxis

- Erfahrungen aus dem pädagogischen Alltag sowie Rückmeldungen von Eltern und Kindern werden gesammelt und für die Weiterentwicklung genutzt.
- In Teamsitzungen wird regelmäßig besprochen, ob die festgelegten Verfahren praktikabel sind.

Verbindliche Dokumentation

- Überprüfung und Überarbeitungsschritte werden schriftlich festgehalten.
- Die aktuelle Fassung des Konzepts ist jederzeit für Mitarbeitende einsehbar.

Verankerung im Qualitätsmanagement

- Das Kinderschutzkonzept ist Teil der Qualitätssicherung des Waldkindergartens.
- Überprüfungen sind fester Bestandteil von Team- und Entwicklungsgesprächen.



8. IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Städtischer Waldkindergarten Parsberg
Jahnstraße 22
92331 Parsberg

KONTAKT

Telefon: +49 151 231 394 74
E-Mail: wald@kita-parsberg.de
Webseite: www.waldkindergarten-parsberg.de

DATUM DER VERÖFFENTLICHUNG

10.10.2025

AUFLAGE

2. Auflage

BEZUGSMÖGLICHKEIT

Diese Konzeption ist in der Einrichtung erhältlich und kann auf Anfrage per E-Mail angefordert werden.

UNTERSCHRIFTEN

(1. Bürgermeister Josef Bauer)
Träger des Städtischen Waldkindergartens Parsberg

(Manuela Pöller)
Leitung des Städtischen Waldkindergartens Parsberg

